

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

192. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Version 2016)

(Beschluss des Senats vom 10. Mai 2016)

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

Curriculum

Masterstudium Lehramt

Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“

Johannes Kepler Universität Linz



Pädagogische Hochschule Oberösterreich



Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig



Paris-Lodron-Universität Salzburg



Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck



Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz



Universität Mozarteum Salzburg



als Trägerinstitutionen des gemeinsam eingerichteten Studiums
sowie

Anton Bruckner Privatuniversität



Katholische Privat-Universität Linz



als weitere Kooperationspartnerinnen

Inhalt

Abschnitt A: Allgemeiner Teil.....	7
§ A1 Grundlegende Bestimmungen.....	7
A1.1 Rechtsgrundlagen.....	7
A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen.....	7
A1.3 Zuständigkeitsregelungen.....	8
§ A2 Allgemeines	8
§ A4 Zulassungsvoraussetzungen	9
§ A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil	10
A5.1 Gegenstand des Studiums	10
A5.2 Zehn Leitende Grundsätze	11
A5.3 Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes).....	12
§ A6 Aufbau und Gliederung des Studiums.....	15
§ A7 Typen von Lehrveranstaltungen	15
§ A8 Studieninhalt und Studienverlauf.....	16
§ A9 Pflichtpraxis (Masterpraktikum)	17
§ A10 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule.....	17
§ A11 Freie Wahlfächer	17
§ A12 Masterarbeit.....	17
§ A13 Auslandsstudien	18
§ A14 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern	19
§ A15 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	19
§ A16 Prüfungsordnung	20
§ A17 Kommissionelle Masterprüfung	21
§ A18 Inkrafttreten.....	22
§ A19 Übergangsbestimmungen.....	22
A19.1 Für die Paris-Lodron-Universität Salzburg	22
A19.2 Für die Universität Mozarteum Salzburg	22
Abschnitt B: Bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung	23
§ B1 Allgemeine Bestimmungen für die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung	23
§ B1.1 Gegenstand des Studiums	23
§ B1.2 Fachspezifische Kompetenzen (Learning Outcomes).....	23
§ B1.3 Masterarbeit.....	24
§ B1.4 Querschnittsmaterien.....	24
§ B1.5 Gebundene Wahlmodule	24

§ B1.6	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	25
§ B2	Modulübersicht	25
§ B3	Modulbeschreibungen	27
Abschnitt C: Fachspezifischer Teil		37
§ C1	Masterstudium Berufsgrundbildung	37
§ C1.1	Allgemeine Bestimmungen für das Masterstudium Berufsgrundbildung.....	37
§ C1.2	Modulübersicht	38
§ C1.3	Modulbeschreibungen	39
§ C2	Studienfach Bewegung und Sport.....	44
§ C2.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Bewegung und Sport.....	44
§ C2.2	Modulübersicht	46
§ C2.3	Modulbeschreibungen	47
§ C3	Studienfach Bildnerische Erziehung.....	51
§ C3.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Bildnerische Erziehung.....	51
§ C3.2	Modulübersicht	54
§ C3.3	Modulbeschreibungen	55
§ C4	Studienfach Biologie und Umweltkunde.....	60
§ C4.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Biologie und Umweltkunde.....	60
§ C4.2	Modulübersicht	61
§ C4.3	Modulbeschreibungen	63
§ C5	Studienfach Chemie	67
§ C5.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Chemie	67
§ C5.2	Modulübersicht	68
§ C5.3	Modulbeschreibungen	69
§ C6	Studienfach Deutsch.....	72
§ C6.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Deutsch	72
§ C6.2	Modulübersicht	74
§ C6.3	Modulbeschreibungen	75
§ C7	Studienfach Englisch	77
§ C7.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Englisch.....	77
§ C7.2	Modulübersicht	79
§ C7.3	Modulbeschreibungen	80
§ C8	Studienfach Ernährung und Haushalt.....	83
§ C8.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Ernährung und Haushalt	83
§ C8.2	Modulübersicht	84
§ C8.3	Modulbeschreibungen	86

§ C9	Studienfach Französisch	89
§ C9.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Französisch	89
§ C9.2	Modulübersicht	90
§ C9.3	Modulbeschreibungen	91
§ C 10	Studienfach Geographie und Wirtschaft.....	94
§ C10.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Geographie und Wirtschaft.....	94
§ C10.2	Modulübersicht	95
§ C10.3	Modulbeschreibungen	96
§ C11	Studienfach Geschichte, Sozialkunde/Politische Bildung	98
§ C11.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Geschichte, Sozialkunde/Politische Bildung	98
§ C11.2	Modulübersicht	100
§ C11.3	Modulbeschreibungen	101
§ C12	Studienfach Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken.....	105
§ C12.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken	105
§ C12.2	Modulübersicht	108
§ C12.3	Modulbeschreibungen	109
§ C13	Studienfach Griechisch.....	113
§ C13.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Griechisch.....	113
§ C13.2	Modulübersicht	114
§ C13.3	Modulbeschreibungen	115
§ C14	Studienfach Informatik und Informatikmanagement.....	119
§ C14.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Informatik und Informatikmanagement....	119
§ C14.2	Modulübersicht	119
§ C14.3	Modulbeschreibungen	121
§ C15	Studienfach Instrumentalmusikerziehung.....	123
§ C15.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Instrumentalmusikerziehung	123
§ C15.2	Modulübersicht	125
§ C15.3	Modulbeschreibungen	129
§ C16	Studienfach Italienisch.....	139
§ C16.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Italienisch.....	139
§ C16.2	Modulübersicht	140
§ C16.3	Modulbeschreibungen	141
§ C17	Studienfach Katholische Religion	144
§ C17.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion	144
§ C17.2	Modulübersicht	145

§ C17.3	Modulbeschreibungen	147
§ C18	Studienfach Latein.....	151
§ C18.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Latein.....	151
§ C18.2	Modulübersicht	152
§ C18.3	Modulbeschreibungen	153
§ C19	Studienfach Mathematik	156
§ C19.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Mathematik.....	156
§ C19.2	Modulübersicht	157
§ C19.3	Modulbeschreibungen	159
§ C19.4	Wahlfachangebot.....	162
§ C20	Unterrichtsfach Musikerziehung	164
§ C20.1	Allgemeine Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musikerziehung.....	164
§ C20.2	Modulübersicht	167
§ C20.3	Modulbeschreibungen	168
§ C21	Studienfach Physik	172
§ C21.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Physik.....	172
§ C21.2	Modulübersicht	173
§ C21.3	Modulbeschreibungen	175
§ C22	Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie	178
§ C22.1	Allgemeine Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie.....	178
§ C22.2	Modulübersicht	179
§ C22.3	Modulbeschreibungen	180
§ C23	Studienfach Russisch	183
§ C23.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Russisch.....	183
§ C23.2	Modulübersicht	184
§ C23.3	Modulbeschreibungen	185
§ C24	Studienfach Spanisch.....	190
§ C24.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Spanisch.....	190
§ C24.2	Modulübersicht	191
§ C24.3	Modulbeschreibungen	192
§ C25	Studienfach Textiles Gestalten.....	195
§ C25.1	Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Textiles Gestalten.....	195
§ C25.2	Modulübersicht	197
§ C25.3	Modulbeschreibungen	198
§ C26	Spezialisierung Inklusive Pädagogik/ Fokus Behinderung.....	201
§ C26.1	Allgemeine Bestimmungen für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik/Fokus Behinderung.....	201

§ C26.2	Modulübersicht	204
§ C26.3	Modulbeschreibungen	207
§ C27	Spezialisierung Schule und Religion	215
§ C27.1	Allgemeine Bestimmungen für die Spezialisierung Schule und Religion	215
§ C27.2	Modulübersicht	217
§ C27.3	Modulbeschreibungen	218
Anhang I: Kompetenzmodell Sekundarstufe Curriculum Cluster Mitte:		222
Anhang II: Übersicht zu Fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Studienfächer		228
Anhang III: Zusammensetzung der Pädagogisch Praktischen Studien		256

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ A1 Grundlegende Bestimmungen

A1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, das Hochschulgesetz (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sowie die studienrechtlichen Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die aufgrund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 79/2013, die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Entwicklungsverbund "Cluster Mitte" mit allen beteiligten Institutionen gemäß § 54 Abs. 9 UG und § 35 Z. 4a HG gemeinsam eingerichtet und durchgeführt. Die Anton Bruckner Privatuniversität und die Katholische Privat-Universität Linz beteiligen sich als Kooperationspartnerinnen am Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in diesem Curriculum festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 54 Abs. 9a UG und § 10a HG folgende Regelungen anzuwenden, wobei die privaten Hochschulen den Bestimmungen für Hochschulen folgen und die kooperierenden Privatuniversitäten jeweils den Bestimmungen für Universitäten:

- a) Die Begriffsbestimmungen in § 51 UG und § 35 HG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 54 UG sowie §§ 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG anzuwenden.
- b) Für die Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG und § 36 HG anzuwenden.
- c) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- d) Für die Zulassung zum Studium sind § 60, § 63 Abs. 1, 3, 5, 6, 8 und 9, § 64 Abs. 5 UG und § 50 Abs. 1 und 3 bis 7, § 51 Abs. 2b HG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden.
- e) Für die Festlegung der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- f) Für die Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung des Studiums ist § 62 UG anzuwenden.
- g) Für die Beurlaubung ist § 67 UG und § 58 HG anzuwenden.
- h) Für die Beendigung des Studiums ist § 68 Abs. 1 Z. 3 und 5, Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 1b UG sowie § 59 Abs. 1, 2 Z. 1, 2 und 6, sowie Abs. 3 HG anzuwenden.
- i) Für die Zulassungsprüfungen ist § 76 UG anzuwenden.
- j) Auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Universität abgelegt werden, sind dafür die Bestimmungen von § 19 Abs. 2a, § 74, § 77 und § 79 Abs. 1 bis 4 UG sowie weitergehende Regelung der Satzungen der Universitäten anzuwenden.

Auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, sind hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigerklärung von Beurteilungen die Regelungen von § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG anzuwenden.

- k) Für die Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden.

- l) Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 und 6 UG anzuwenden. Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Masterarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- n) Für Masterarbeiten sind §§ 81, 83 und 86 UG sowie §§ 48a und 49 HG anzuwenden.
- m) Für die Vergabe von Matrikelnummer, Studienevidenz, Studienbuch, Studierendenausweis, Abgangsbescheinigung, Verleihung, Führung und Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und die Ausstellung von Zeugnissen sind von den Universitäten die Bestimmungen des UG und von den Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG anzuwenden.

A1.3 Zuständigkeitsregelungen

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener beteiligten Einrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

§ A2 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Dabei sind zwei Studienfächer (je 18 ECTS-Anrechnungspunkte) in frei wählbarer Kombination oder ein Studienfach und eine Spezialisierung (je 18 ECTS-Anrechnungspunkte), Freie Wahlfächer (4 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (20 ECTS-Anrechnungspunkte) und pädagogisch-praktische-Studien in Form eines Masterpraktikums (30 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren. Für die Masterarbeit inkl. Begleitlehrveranstaltung sind 24 ECTS-Anrechnungspunkte, für die Masterprüfung 6 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Das Studienfach Instrumentalmusikerziehung kann nur mit dem Studienfach Musikerziehung kombiniert werden. Die Spezialisierung Schule und Religion kann nur mit dem Studienfach Katholische Religion kombiniert werden.
- (2) Absolventinnen und Absolventen wird der Akademische Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“, verliehen. Absolventinnen und Absolventen, die im Studienfach Katholische Religion oder in der Spezialisierung Schule und Religion ihre Masterarbeit verfassen, wird der Akademische Grad „Master of Religious Education“, abgekürzt M.Rel.Ed.“ verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ A3 Erweiterungsstudium

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder in einem österreichischen Entwicklungsverbund abgeschlossenes Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten um ein weiteres Studienfach bzw. eine weitere Spezialisierung zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Studienfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden
Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.
- (3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.
- (4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung der im Curriculum des jeweiligen Studienfaches bzw. der Spezialisierung vorgesehenen Studienleistungen voraus. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und in den pädagogisch-praktischen Studien sind jene Teile zu absolvieren, die in direktem Zusammenhang mit dem dritten Studienfach bzw. der Spezialisierung stehen. Es ist aber keine Masterarbeit zu verfassen.
Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Masterprüfungszeugnis ausgestellt.
- (5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

§ A4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist der Abschluss des fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums Lehramt (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Sollte die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben sein und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das zuständige Organ der zulassende Einrichtung berechtigt, zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise vorzuschreiben, welche im Verlauf des Masterstudiums zu erbringen sind.
Gemäß § 82c HG haben Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes weitere 60 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien zu erbringen.
- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken ist von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium nicht an der Universität Mozarteum Salzburg abgeschlossen haben, der Nachweis der künstlerischen Eignung durch Absolvierung einer Zulassungsprüfung zu erbringen.

§ A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil

A5.1 Gegenstand des Studiums

- (1) Im Entwicklungsverbund "Cluster Mitte" wird das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit folgenden 25 Studienfächern angeboten: Bewegung und Sport; Bildnerische Erziehung; Biologie und Umweltkunde; Chemie; Deutsch; Englisch; Ernährung und Haushalt; Französisch; Geographie und Wirtschaftskunde; Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung; Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken; Griechisch; Informatik und Informatikmanagement; Instrumentalmusikerziehung; Italienisch; Katholische Religion; Latein; Mathematik; Musikerziehung; Physik; Psychologie und Philosophie; Russisch; Spanisch; Textiles Gestalten; Berufsgrundbildung. Statt des zweiten Studienfachs kann die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ gewählt werden. Statt des zweiten Studienfachs kann beim Studienfach „Katholische Religion“ die Spezialisierung „Schule und Religion“ gewählt werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der beiden gewählten Studienfächer bzw. des gewählten Faches und einer Spezialisierung, wobei der Anteil der Fachdidaktik in jedem Studienfach bzw. jeder Spezialisierung 20% übersteigt (Details zu fachdidaktischen Studienanteilen finden sich in Anhang II zum Curriculum). Dazu kommen Allgemeine Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG), pädagogisch-praktische Studien (PPS-Masterpraktikum), die sich aus einem Praktikum und Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken zusammensetzen, und Freie Wahlfächer. Weiters beinhaltet das Studium eine Masterarbeit mit Begleitseminar sowie eine Masterprüfung.
- (3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für das Masterstudium:

Studienanteile	ECTS	davon Teil der PPS
Studienfach A: Fachwissenschaft A und Fachdidaktik A	18	
Studienfach B oder Spezialisierung	18	
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	20	
Masterpraktikum: Pflichtpraxis	20	
Masterpraktikum: begleitende Lehrveranstaltungen BW	4	
Masterpraktikum: begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen Studienfach 1	3	30
Masterpraktikum: begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen Studienfach 2/ Spezialisierung	3	
Masterarbeit	20	
begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit	4	
Masterprüfung	6	
Freie Wahlfächer	4	
Summe	120	30

- (4) In den Fachwissenschaften erwerben Studierende systematische Kenntnisse der zentralen wissenschaftlichen Inhalte, der fachspezifischen Verfahren und Methoden und können diese situationsgerecht einsetzen. In den Fachdidaktiken erwerben Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um

Lehr-Lernprozesse zu verstehen, zu analysieren und zu fördern sowie die Kompetenz, fachorientierte Inhalte differenziert und situationsgerecht zu vermitteln. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen entwickeln Studierende in der Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis Planungs- und Reflexionskompetenzen, Diagnose- und Förderkompetenzen sowie Sozial- und Beratungskompetenzen und ein Professionsverständnis, das den Anforderungen im heutigen Schulalltag entspricht. Ausgehend von theoretischen Ansätzen zu Bildung, Erziehung und Unterricht wird die Auseinandersetzung mit entsprechenden Forschungsbefunden beziehend auf Lernen und Lehren, auf die Profession, auf Schule und Bildungssysteme forciert. Die pädagogisch-praktischen Studien dienen der praktischen Erprobung in Schulen und einer gezielten Entwicklung der oben genannten Kompetenzen im Kontext unterrichtlichen und schulischen Handelns durch begleitende Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaft.

A5.2 Zehn Leitende Grundsätze

- Mit dem gemeinsam eingerichteten Studium übernehmen die beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hohe Gestaltungsverantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Gegenwart und Zukunft im Bildungsraum Österreich Mitte.
- Das Studium des Lehramtes Sekundarstufe verbindet sich mit einem inhaltlichen Entwicklungskonzept von Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das auf die grundständige Verknüpfung der vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und pädagogisch-praktische Studien zielt. Dies wird auch durch die Installierung transdisziplinärer, forschungsbasierter, interinstitutioneller Kooperationen gefördert.
- Der Reichtum an Denk- und Handlungsstrukturen in den unterschiedlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen sowie konsequente Forschungsorientierung verbinden sich mit einem hochschuldidaktischen Konzept, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, auch selbst auf forschende Art und Weise zu lernen.
- Fachliches Wissen wird nicht bloß resultathaft vermittelt, sondern in seinem Entstehungs- und Anwendungszusammenhang als diskutierbar und kritisierbar gezeigt. Dies ermöglicht eine innovative Sicht auf den Bildungsauftrag der Schule, den Fächerkanon und die Bedeutung des fachlichen Wissens für die Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler.
- Ziel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist es, einen substantiellen Beitrag zur Entwicklung von Lehrpersönlichkeiten zu leisten, die sich durch wissenschaftliches, künstlerisches und praktisches Engagement, Arbeit in Teams und internationalen Austausch umfassend weiterbilden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen sich einem hohen Berufsethos verpflichtet fühlen und sich aktiv für die fachliche und emotional-soziale Entwicklung ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler engagieren. Sie werden auf die Übernahme von Verantwortung für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht in ihrer zentralen gesellschaftlichen Relevanz vorbereitet.
- Die Beziehung von Universität/Pädagogische Hochschule und Schule wird in der gemeinsamen Verantwortung für die fachwissenschaftliche, fachdidaktische, pädagogische und künstlerische Ausbildung, für die Gestaltung von Schulpraktika und die Mentorinnen- und Mentorenausbildung qualitätsbewusst gestaltet. Die beteiligten Partner treten mit Modell- und Kooperationsschulen in eine enge Verbindung, um forschungsbasierte Unterrichtsentwicklung gemeinsam zu gestalten und zu evaluieren. In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden die vielfältigen Erfahrungen der Studierenden im schulischen Feld aufgegriffen: sie bieten den Anlass für neue theoretische Perspektiven und die Transformation von Erfahrungen.
- Die beteiligten Institutionen stellen kommunikative Möglichkeiten zur Verfügung, in denen für Lehrende und Studierende der Austausch über ihre Erfahrungen in Lehre, Studium, Forschung und Praxis möglich wird. Das Angebot für Reflexion und Weiterentwicklung eigener Arbeit umfasst das gesamte Professionskontinuum bis hin zu Formen der forschungsbasierten Weiterbildung von Lehrpersonen, um berufslebenslanges Lernen nachhaltig zu unterstützen.

- Kompetenzorientierung als systematische, nachhaltige Kompetenzentwicklung von Lehrpersonen ist ein komplexes und durch Forschungen zu Studien- und Berufsverläufen ausdifferenzierendes Konstrukt. In der Vielfalt der Zugänge steht es im Fokus des Studiums und wird mit einem bildungstheoretischen Fundament verknüpft. Kognitionswissenschaftliche Modelle und kulturwissenschaftliche Zugänge werden bewusst in ein Gespräch miteinander gebracht. Das Curriculum gibt an, in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen die spezifischen Lernsituationen zum Erwerb aller erforderlichen Kompetenzen geschaffen werden und in welchen Dimensionen, Stufen und Verarbeitungsniveaus diese erworben werden sollen.
- Sprachliche Sensibilität und hochentwickelte Schreib-, Lese- und Kommunikationskompetenzen in der Ausübung der Lehrprofession zählen zu vorrangigen Bildungszielen des Studiums. Dies gilt auch für die ausgeprägte, analytisch-kritische Wahrnehmungs- und Gestaltungskompetenz multimedialer Lehr-Lernumgebungen.
- Die Handlungsfähigkeit von Lehrpersonen in einer plural-heterogenen Gesellschaft erfordert sowohl Individualisierungskompetenz als auch die Fähigkeit, den allgemeinen Bildungsauftrag im gemeinsamen Lernraum Schule mit allen anvertrauten Schülerinnen und Schülern zu realisieren. Differenzwahrnehmung in Verbindung mit einer inklusiven Grundhaltung und mehrdimensionaler Urteilsfähigkeit für die Qualität von Lehr-/Lernprozessen in Situationen der Diversität sind ein zentrales Bildungsziel aller Lehrveranstaltungen. Adressatinnen- und Adressatengerechte Facherschließung zielt auf eigenständige Bildungsprozesse von Schülerinnen und Schülern. Sie erfordert daher eine grundlegende Orientierung der Studierenden in transdisziplinären Konzepten von Inklusion und Diversität sowie eine Einführung in die konkreten Diversitätsbereiche Transkulturalität, Migration, Mehrsprachigkeit, Interreligiosität, Begabung, Behinderung, Gender und Sozialisation.

A5.3 Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

- (1) Entsprechend der Ausrichtung des Lehramtsstudiums an den vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und Schulpraxis werden folgende Rahmen- bzw. Kernkompetenzen festgelegt. Vernetzungskompetenzen dienen der Verschränkung über diese vier Säulen hinweg. Aufbauend auf den Kompetenzen des facheinschlägigen Bachelorstudiums dient das Masterstudium der Vertiefung und weiteren Spezialisierung. Durch die das Masterpraktikum begleitenden Lehrveranstaltungen werden spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten erworben und ein kritisches Bewusstsein für den Arbeits- und Forschungsbereich des Berufsfelds entwickelt.

Rahmenkompetenzen für die Fachwissenschaften

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- zentrale wissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche exemplarisch vertiefen, epistemisch beurteilen und an der Unterrichtspraxis modellieren
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Faches explizit machen und diese Unterschiede/Zusammenhänge hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilen
- fachspezifische Verfahren und Methoden situationsgerecht einsetzen, in ihrer Funktionsweise bewerten und flexibilisieren
- fachspezifische Inhalte und Erkenntnisse in einer Form theoriegeleitet und kontextuell de- und rekonstruieren, die den Konventionen des Fachs entspricht
- fachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen professionsorientiert bearbeiten und forschend weiterentwickeln
- Wege des Lernprozesses von Fachinhalten systematisch modellieren und an der Unterrichtspraxis standardisiert und zugleich kontextuell gebunden elaborieren

- Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und Bildungswissenschaften/Schulpraxis herstellen und forschungsorientiert bearbeiten
- mit Hilfe unterschiedlicher (Über)prüfungsverfahren nachhaltig erworbenes Wissen und Können nachweisen und das Verfahren selbst kritisch auf seine Möglichkeiten und Grenzen hin befragen

Rahmenkompetenzen für die Fachdidaktiken

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- zentrale fachdidaktische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche exemplarisch vertiefen, epistemisch beurteilen und an der Unterrichtspraxis modellieren
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Fachs explizit machen und diese Unterschiede/Zusammenhänge hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilen
- Fachunterricht lehrplangemäß, situationsgerecht planen und unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler umsetzen sowie evaluieren und weiterentwickeln
- unterschiedliche methodische Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht unter Heranziehung theoretischer Erkenntnisse im Unterricht einsetzen, deren Wirkung praktisch erproben und mit forschungsbasierten Nachweisen verbinden
- fachrelevante Lernumgebungen zielgruppengerecht und mehrperspektivisch gestalten, evaluieren und ergebnisgemäß weiterentwickeln
- Unterrichtsmedien und –technologien zunehmend flexibilisiert im Unterricht einsetzen und exemplarisch forschungsgelitet deren Wirkung überprüfen
- Leistungsstand und Lernprozess von Lernenden diagnostizieren, den Diagnoseprozess auf der Basis von Qualitätsstandards für pädagogisch-fachliche Diagnostik bewusst reflektieren und die eingesetzten Fördermaßnahmen evaluieren
- Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht setzen und die Wirkung dieser Maßnahmen überprüfen
- Theorien und Befunde zum Konstrukt der Individualisierung eigenständig nutzen, um die eigene Umsetzung von differenzierenden und individualisierenden Unterrichtsformen kritisch zu evaluieren
- Fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau forschersich bearbeiten und zugleich weiterentwickeln

Rahmenkompetenzen für die Bildungswissenschaften und Schulpraxis

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Diagnose und Förderung systematisch elaborieren, mit Indikatoren konkretisieren und an Umsetzungen von Unterricht theoriegeleitet rekonstruieren und kontextuell bearbeiten. (Pflichtmodul)
- elaborierte Theorien sowie aktuelle Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften im Sinne des forschenden Lernens für Schule und Unterricht hinsichtlich konkreter Situationen und Fragestellungen fokussieren und als „Brillen“ zur Analyse von Realitäten nutzbar machen. (Pflichtmodul und Wahlmodul BW M 3.5)
- elaborierte Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung im Sinne des forschenden Lernens für Schule und Unterricht hinsichtlich konkreter Situationen und Fragestellungen fokussieren und als „Brillen“ zur Analyse von Realitäten nutzbar machen. (Pflichtmodul)

- Unterricht unter dem Gesichtspunkt der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren und eigene Qualitätsstandards der Planung und Umsetzung ausbauen. (Pflichtmodul)
- Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion planen und durchführen, reflektieren und evaluieren. (Pflichtmodul und Wahlmodul BW M 3.1)
- unter Rekurs auf theoretische Konzepte und Forschungsbefunde zur Thematik Heterogenität und Inklusion eigene professionelle Wege vertiefen und argumentieren. (Wahlmodul BW M 3.1)
- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schüler sowie Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren und Standards bezüglich ihres Gelingens ausbauen. (Wahlmodul BW M 3.2)
- ihren Berufseinstieg und ihre Weiterentwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten und die systemischen Bedingungen als Anlässe der eigenen Professionalisierung einordnen lernen. (Pflichtmodul und Wahlmodule)
- aktiv und innovierend zur Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule beitragen. (Pflichtmodul und Wahlmodule)

Vernetzungskompetenzen bzw. Querschnittskompetenzen

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- Zusammenhänge zwischen FW-, FD-, BW- und SP-Inhalten systematisch-rekonstruktiv erkennen und fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Konzepte mit den Erfahrungen der Unterrichtspraxis in eine dynamische und veränderbare Beziehung setzen
- Zusammenhänge zwischen verschiedenen Studienfächern de- und rekonstruieren, Domänenkonzepte für fachlich-kooperativen sowie fächerverbindenden Unterricht und Unterrichtsprinzipien begründen, bewerten und weiterentwickeln.
- den Einsatz von Unterrichtsmedien und -technologien aus der Sicht der FW, FD, BW und SP bewerten und die Wirksamkeit des Einsatzes forschungsgeleitet überprüfen
- Zusammenhänge zwischen verschiedenen Formen des Unterrichtens und Verwendungsformen der deutschen Sprache erkennen und die Standardsprache mündlich/ schriftlich bzw. rezeptiv/produktiv sicher und fehlerfrei situationsadäquat einsetzen
- die Förderung der Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern in ihrem jeweiligen Fach auch unter Einbezug gebräuchlicher Fremdsprachen (mehrsprachiger Fachunterricht) evaluieren und evidenzbasiert weiterentwickeln
- die Theorien der Entwicklung der kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vergleichen und die verwendeten Evaluationsinstrumente in ihren Möglichkeiten und Grenzen am konkreten Fall beurteilen
- Verläufe der persönlichen und kognitiven Entwicklung von Lernenden forschungsbasiert einschätzen und dokumentieren, mit den Anforderungen des Studienfachs, aber auch der Gesellschaft insgesamt in Beziehung setzen und daraus Forschungsfragestellungen ableiten, die Relevanz für Maßnahmen für den Unterricht besitzen
- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte von Diversität und Inklusion und deren Relevanz für die Fächer erkennen, fachdidaktisch modellieren und schulische Interaktionsprozesse danach ausrichten

- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender Studies und deren Relevanz für die Fächer fokussiert mit konkreten schulischen Interaktionsprozessen in Beziehung setzen und praktische Fragen im Kontext der theoretischen „Brillen“ weiterentwickeln
- den Einsatz effektiver und sozialer Faktoren zur Gestaltung des Unterrichts (Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen, gesundheitsförderliches Schulklima, Umgang mit Konflikten, Kommunikation mit Eltern und „social communities“) hinsichtlich konzeptueller Reichweite, Wirkungen und ethischer Fragen kritisch überprüfen und gegebenenfalls verändern.

§ A6 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dabei sind je Studienfach bzw. Spezialisierung aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik 18 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen 20 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, das begleitende Masterseminar 4 ECTS-Anrechnungspunkte und die abschließende Masterprüfung 6 ECTS-Anrechnungspunkte. 30 ECTS Anrechnungspunkte entfallen auf das Masterpraktikum.
- (2) Identische Lehrveranstaltungen, die in beiden gewählten Studienfächern vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Studienfach, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie in Absprache mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Institution durch gleichwertige Lehrveranstaltungen zu ersetzen.
- (3) Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In den Regelungen über die einzelnen Studienfächer kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs auch nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).

§ A7 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von Kompetenzen und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übung mit Vorlesung (UV) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praxisorientierter Kompetenzen und praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Grundkurs (GK) ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Kompetenzen und Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Exkursion (EX) dient dem Kompetenzerwerb außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS) ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeitens erworben. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich bzw. künstlerisch weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen und Kompetenzen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).

Sprachkurs (SK) dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Kompetenzen. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PR) fokussiert die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Interdisziplinäres Projekt (IP) nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Künstlerischer Einzelunterricht (KE) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen. Künstlerischer Einzelunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden. Künstlerischer Gruppenunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ A8 Studieninhalt und Studienverlauf

Die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind für die einzelnen Studienfächer, die Spezialisierungen und die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen jeweils in der Modulübersichtstabelle (Abschnitt B und C) aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anordnung und detaillierte Beschreibung der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich für jedes Studienfach und jede Spezialisierung in Abschnitt C, für die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen in Abschnitt B des Curriculums.

§ A9 Pflichtpraxis (Masterpraktikum)

Das Masterpraktikum dient der Einführung in die berufspraktische Tätigkeit (Unterrichtspraktikum) und wird mit einem Arbeitsumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gewertet. Das Masterpraktikum ist im dritten Semester des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) vorgesehen. Es besteht aus einer Pflichtpraxis im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten, zwei Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und je einer fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltung der gewählten Studienfächer / des gewählten Studienfaches und der gewählten Spezialisierung im Ausmaß von je 3 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen sind gemeinsam mit der Pflichtpraxis zu absolvieren.

§ A10 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule

Wahlmodule/gebundene Wahlmodule werden in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen als solche gekennzeichnet und entsprechend in den Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen (Abschnitt B und C) dargestellt.

§ A11 Freie Wahlfächer

Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

§ A12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen mit am Berufsfeld orientierten Schwerpunkten aus den Bereichen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken oder Bildungswissenschaften oder aus einer Kombination von Fachwissenschaft(en)/Fachdidaktik(en) und Bildungswissenschaften selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten zumutbar ist. Der Beginn der Masterarbeit ist bereits im ersten Studienjahr möglich.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Lehramtsstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- und Sachmitteln der jeweiligen Institution ist dafür die Zustimmung des zuständigen Organs dieser Institution notwendig.
- (4) Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich alle im Aktivstand befindlichen Lehrenden mit *venia docendi* an den beteiligten Einrichtungen in Frage. Im Bedarfsfall können Personen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betraut werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)

Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit *venia docendi* der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.

- (5) Der oder die Studierende hat das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer dem zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Be-

treuung gelten als angenommen, wenn das zuständige Organ diese nicht binnen einen Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuung zulässig.

- (6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim zuständigen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die eingereichte Arbeit binnen zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).
- (8) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Anrechnungspunkten. Eine die Masterarbeit begleitende Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten ist zu absolvieren.

§ A13 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 bis 3 des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen.
- (2) Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
 - die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der jeweiligen Bildungseinrichtung absolvierten Lehrveranstaltungen überein
 - vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:
 - Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
 - Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,...)
 - Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
 - Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive und Professionsperspektive
 - Kennenlernen von internationalen Schulsystemen
 - Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

§ A14 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmenden ist im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

VO, VU	keine Beschränkung
UE, UV, PS, EX, ...	25
PR	20
SE, IP, KO	15
PR (Schulpraxis)	4

- (2) In begründeten Fällen kann an der betroffenen Einrichtung durch das zuständige Organ eine um bis zu 20% höhere Zahl von Teilnehmenden festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Cluster-Gremiums.

Für Lehrveranstaltungen, die in mindestens zwei verschiedenen Curricula Verwendung finden, können abweichende Regelungen in den einzelnen Studienfächern bzw. Spezialisierungen festgelegt werden.

- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken gelten spezielle Bestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.
- (4) Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:
- vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
 - Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
 - die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
 - die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
 - der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
 - das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien oder anderer Entwicklungsverbünde nach denselben Reihungskriterien vergeben.

Für Lehrveranstaltungen, für die die Johannes Kepler Universität Linz die Anmeldung durchführt, ist abweichend davon die Anmeldeverordnung der Johannes Kepler Universität Linz anzuwenden.

- (5) Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstzahl von Teilnehmenden Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstzahl von Teilnehmenden zur Verfügung.

§ A15 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Sind für die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen festgelegt, so wird dies in den allgemeinen Bestimmungen und den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer und Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen festgelegt.

§ A16 Prüfungsordnung

- (1) Die in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen angeführten Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind als Modulabschlussprüfungen oder als Modulteilprüfungen organisiert. Modulabschlussprüfungen sind Modulprüfungen, die in der Regel am Ende eines Moduls erbracht werden und grundsätzlich die Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Modulabschlussprüfungen werden von Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abgehalten, so ferne in den Regelungen über die einzelnen Studienfächer nichts anderes festgelegt ist.

In Modulteilprüfungen werden Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt. Wenn alle Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich absolviert wurden, gilt das Modul als abgeschlossen. Die Gesamtnote des Moduls wird dann wie folgt ermittelt:

- die Note der jeweiligen Lehrveranstaltung ist mit der Zahl der für diese LV vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte zu multiplizieren,
- die auf diese Art errechneten Werte sind zu addieren,
- das Ergebnis der Addition ist durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aller LV des Moduls zu dividieren und
- das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note zu runden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (2) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgehalten.

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsakt nach Ende der Lehrveranstaltung.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90% der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

- (3) Die Prüfungsmethoden und die Prüfungsanforderungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn des Moduls (bzw. an der Johannes Kepler Universität Linz zu Beginn des Anmeldezeitraumes für Lehrveranstaltungen) bekannt gegeben. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat in jedem Fall vom Umfang her dem ECTS-Anrechnungspunkteausmaß der Lehrveranstaltung zu entsprechen.

Die Studierenden haben sich nach den Vorgaben jener Einrichtung, an der die Prüfung abgelegt wird, zu den Prüfungen anzumelden und bei Verhinderung auch rechtzeitig wieder abzumelden. Weitergehende Regelungen der jeweiligen Einrichtung sind ebenfalls anzuwenden.

- (4) Für kommissionelle Prüfungen sind vom studienrechtlichen Organ jener Einrichtung an der die Prüfung stattfindet, Prüfungssenate einzurichten. Einem Prüfungssenat gehören mindestens drei Personen an. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat bei der Beschlussfassung über die Beurteilung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (5) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken gelten zusätzliche spezielle Prüfungsbestimmungen die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.

- (6) Wiederholung von Prüfungen
- a) Negativ beurteilte Prüfungen bzw. negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wenn die Prüfung in Form eines einzelnen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des bzw. der Studierenden gilt das auch für die zweite Wiederholung.
 - b) Die pädagogisch-praktischen Studien in Form des Masterpraktikums können einmal wiederholt werden. Ein Verweis von der Praxisschule (zB auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) gilt als negative Beurteilung.
 - c) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen ohne Anspruch auf nochmaligen Besuch der Lehrveranstaltung.
 - d) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im Rahmen des Lehramtsstudiums, unabhängig an welcher Einrichtung, anzurechnen.
 - e) Die Wiederholung einer Prüfung hat an jener Einrichtung stattzufinden an der der erste Prüfungsversuch abgelegt wurde.
 - f) Gesamtprüfungen die aus mehreren Prüfungsfächern bestehen (zB Masterprüfungen) sind als Ganzes zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsfach negativ beurteilt wurde. Ansonsten beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Prüfungsfach.
 - g) Wenn Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ein Prüfungsabbruch liegt vor, wenn die Prüfungsaufgaben übernommen bzw. die Fragestellung bekannt wurde. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch.
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige studienrechtliche Organ mittels Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Abbruch der Prüfung einzubringen.
 - h) Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
 - i) In den Studienfächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischem Hauptfach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.
- (7) Für die Studienteile für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die an den kooperierenden Privatuniversitäten abgelegt werden, gelten die dort gültigen Regelungen. Die Leistungsnachweise über diese Studienteile werden von der zulassenden Einrichtung automatisch anerkannt.

§ A17 Kommissionelle Masterprüfung

- (1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird mit einer kommissionellen Masterprüfung im Gesamtausmaß von sechs ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Verteidigung der Masterarbeit unter Herstellung eines Fachbezuges

- Je eine Prüfung aus den anderen beiden Bereichen des Studiums (Bildungswissenschaft oder Studienfach 1 oder 2 oder Spezialisierung), aus denen das Thema der Masterarbeit nicht gewählt wurde.
- (3) Voraussetzung für die kommissionelle Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, die positive Absolvierung des Masterpraktikums und die Approbation der Masterarbeit.
- (4) Die kommissionelle Prüfung ist an jener Einrichtung abzuhalten, an der die Masterarbeit zur Beurteilung eingereicht wurde. Für die Abhaltung der kommissionellen Masterprüfung hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige Organ im Aktivstand befindlichen Lehrende mit *venia docendi* an den beteiligten Einrichtungen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.
Im Bedarfsfall können auch Personen für das Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)
Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit *venia docendi* der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.
- (5) Die kommissionelle Masterprüfung sollte zu einem einzigen Zeitpunkt als kommissionelle Prüfung abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Masterprüfung in zwei Teilen durchgeführt werden, wobei jeder Teil als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist.

§ A18 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über das Studienfach Berufsgrundbildung (§ C1) am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Bestimmungen über das Studienfach Berufsgrundbildung treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ A19 Übergangsbestimmungen

A19.1 Für die Paris-Lodron-Universität Salzburg

Dieses Curriculum ist mit dem Inkrafttreten auf alle Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anzuwenden.

A19.2 Für die Universität Mozarteum Salzburg

Dieses Curriculum ist mit dem Inkrafttreten auf alle Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anzuwenden.

Abschnitt B: Bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung

§ B1 Allgemeine Bestimmungen für die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung

Die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung wird in Kooperation folgender Partner-einrichtungen durchgeführt:

- Johannes Kepler Universität Linz
- Katholische Privat-Universität Linz
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Paris-Lodron-Universität Salzburg
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck
- Universität Mozarteum Salzburg

§ B1.1 Gegenstand des Studiums

Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird im Cluster-Mitte als ein (berufs-)biographischer Prozess verstanden. Er zielt darauf ab jene berufsrelevanten Kompetenzen (siehe Kompetenzkonzept) aufzubauen, die es Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, Bildungsprozesse anzuregen und zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich Lehramtsstudierende eine forschende und selbstreflexive Grundhaltung aneignen, die es ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit und deren Qualität zu reflektieren und weiterzuentwickeln und so den Prozess der Professionalisierung in ihrer Berufstätigkeit gezielt fortzusetzen. Den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Cluster-Mitte liegt somit die Förderung von Professionalisierungsprozessen sowohl von angehenden als auch berufstätigen Lehrpersonen zugrunde.

Dem bildungswissenschaftlichen Curriculum liegen in dieser Perspektive folgende Prinzipien zugrunde:

- Biographisch-reflexives Lernen
- Forschendes (und damit verbunden auch selbstgesteuertes) Arbeiten und Lernen
- Wechselseitige Bezüge von theoretischen und praktischen Ausbildungselementen an Ausbildungsort und Schulen
- Abstimmung der Lerngelegenheiten im Fokus des Aufbaus berufsrelevanter Kompetenzen

Das Masterstudium führt diese Gestaltungsprinzipien fort und bietet den Studierenden die Gelegenheit, ihre bis dahin erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Angeboten und praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Insbesondere werden in der Masterphase des Sekundarlehramts Gelegenheiten geboten, Kompetenzen einer professionsbezogenen Bildungsforschung sowie der Schul- und Unterrichtsentwicklung aufzubauen und zu verfeinern. Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Möglichkeit, zwei weitere Vertiefungsbereiche selbst zu wählen.

§ B1.2 Fachspezifische Kompetenzen (Learning Outcomes)

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt (Allgemeinbildung) ...

- kennen die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaft und verstehen deren Bedeutung für Schule und Unterricht. (Pflichtmodul)
- können Methoden der Bildungsforschung für die Bearbeitung von Fragen der Schule und des Unterrichts verwenden. (Pflichtmodul)

- können bei Schulentwicklungsmaßnahmen kompetent mitwirken. (Pflichtmodul und Wahlmodule)
- können Unterricht auf der Basis von Qualitätskriterien unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler/innen (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen), der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität, Interreligiosität und Inklusion sowie von Diagnose und Förderung eigenständig weiterentwickeln, durchführen und evaluieren. (Pflichtmodul und Wahlmodul BW M 3.1)
- können Bedeutung von Strategien der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung für die eigene Praxis in Schule und Unterricht anwenden und kritisch reflektieren. (Pflichtmodul und Wahlmodule)
- können ihren Berufseinstieg und ihre Weiterentwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten. (Pflichtmodul und Wahlmodule)

§ B1.3 Masterarbeit

Wird die Masterarbeit aus dem Bereich der Bildungswissenschaften verfasst, dann ist das Thema aus den bildungswissenschaftlichen Modulen des Master- oder Bachelorstudiums zu wählen. Dabei ist die oder der Studierende berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

Wenn die Masterarbeit im Bereich der Bildungswissenschaften verfasst wird, dann müssen die Seminare Masterseminar 1 und Masterseminar 2 ebenfalls im Bereich der Bildungswissenschaften absolviert werden.

§ B1.4 Querschnittsmaterien

Aspekte der Diversität und Gender spielen in vielen Lehrveranstaltungen der BWG eine wichtige begleitende Rolle. Im Folgenden werden diese Aspekte nur bei jenen Lehrveranstaltungen hervorgehoben, wo sie bei der Planung und Gestaltung der Lehrveranstaltungen einen expliziten Schwerpunkt ausmachen.

Aspekte der Diversität und Inklusion (DI) und von Gender (GE) sind in den einzelnen Modulen durch (DI) bzw. (GE) ausgewiesen. Da das Konzept „Inklusive Pädagogik“ die unterschiedlichen Diversitätsaspekte (wie Mehrsprachigkeit, Interkulturalität) thematisiert, werden weitere Diversitätsaspekte nicht gesondert ausgewiesen. Medienkompetenz wird durch (MP), Sprachliche Bildung durch (SP) bezeichnet.

Bezüge zu bestehenden Unterrichtsprinzipien (UP)

(<https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/prinz/index.html>; Stand: Mai 2015) werden gesondert ausgewiesen.

§ B1.5 Gebundene Wahlmodule

Im Rahmen der bildungswissenschaftlichen und pädagogisch-praktischen Ausbildung sind zwei gebundene Wahlmodule im Ausmaß von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Wahlmodul BW M 3.1: Diversität und Inklusion	5 ECTS
Wahlmodul BW M 3.2: Beratung, Diagnose, Elternarbeit	5 ECTS
Wahlmodul BW M 3.3: Internationale Aspekte der Erziehungswissenschaften	5 ECTS
Wahlmodul BW M 3.4: Demokratieerziehung in der Schule	5 ECTS
Wahlmodul BW M 3.5: Aktuelle Themen der Bildungsforschung	5 ECTS

§ B1.6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

Modul	Voraussetzung
BW M PPS Praktikum	Modul BW M 1 Bildungsforschung: Schule und Beruf forschend weiterentwickeln Modul BW M 2 Entwicklung und Evaluation von Unterricht und Schule

§ B2 Modulübersicht

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des bildungswissenschaftlichen Teils des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand sich über die Studienjahre gleichmäßig verteilt.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich im Abschnitt Modulbeschreibungen.

Masterstudium Lehramt Bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung								
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS			
					I	II	III	IV

Pflichtmodule

Modul BW M 1: Bildungsforschung: Schule und Beruf forschend weiterentwickeln								
BW M 1.1 Bildungsforschung		2	UV	2	2			
eines der folgenden Seminare ist zu absolvieren:								
BW M 1.2.1 Forschungspraktikum Quantitative Methoden der Bildungsforschung		2	SE	3	3			
BW M 1.2.2 Forschungspraktikum Qualitative Methoden der Bildungsforschung								
Summe Modul BW M 1		4		5	5			

Modul BW M 2: Entwicklung und Evaluation von Unterricht und Schule								
BW M 2.1 Unterrichts- und Schulentwicklung		1	UV	2	2			
eine der folgenden Übungen ist zu absolvieren:								
BW M 2.2.1 Projekt Schul- und Unterrichtsentwicklung		2	UE	3	3			
BW M 2.2.2 Projekt Unterrichtsentwicklung								
BW M 2.2.3 Projekt Schulentwicklung								
Summe Modul BW M 2		3		5	5			

BW M 3 Gebundene Wahlmodule (zwei der folgenden Module sind zu absolvieren)

Wahlmodul BW M 3.1: Diversität und Inklusion

BW M 3.1.1 Vertiefungsseminar: Diversität und Inklusion	2	UE	3		3		
BW M 3.1.2 Projekt zu Diversität und Inklusion	2	UE	2		2		
Summe Modul BW M 3.1	4		5		5		

Wahlmodul BW M 3.2: Beratung, Diagnose, Elternarbeit

BW M 3.2.1 Theorien, Modelle und Konzepte der Beratung in pädagogischen Handlungsfeldern	2	UV	2		2		
BW M 3.2.2 Projekt Beratung, Diagnose, Elternarbeit	2	UE	3		3		
Summe Modul BW M 3.2	4		5		5		

Wahlmodul BW M 3.3: Internationale Aspekte der Erziehungswissenschaften

BW M 3.3.1 Internationale Aspekte von Bildung und Schule (Schulwesen)	2	VU	2		2		
BW M 3.3.2 Internationale Aspekte von Bildung und Schule	2	SE	3		3		
Summe Modul BW M 3.3	4		5		5		

Wahlmodul BW M 3.4: Demokratieerziehung in der Schule

BW M 3.4.1 Demokratieerziehung in der Schule	2	VU	2		2		
BW M 3.4.2 Projekt Demokratieerziehung	2	UE	3		3		
Summe Modul BW M 3.4	4		5		5		

Wahlmodul BW M 3.5: Aktuelle Themen der Bildungsforschung

BW M 3.5.1 Aktuelle Themen der Bildungsforschung	2	UV	2		2		
BW M 3.5.2 Aktuelle Themen der Bildungsforschung	2	UE	3		3		
Summe Modul BW M 3.5	4		5		5		

Summe gesamt	15		20	10	10		
---------------------	-----------	--	-----------	-----------	-----------	--	--

Modul BW M 4: Bildungswissenschaftliche Begleitung der Schulpraxis (inkl. 1 ECTS Schulrecht)

BW M 4.1 Bildungswissenschaftliche Begleitung zum Praktikum (Teil der PPS)	2,5	UE	3			3	
BW M 4.2 Schulrecht (Teil der PPS)	0,5	UE	1			1	
Summe Modul BW M 4.1	3		4			4	

Modul BW M 5: Masterseminar							
BW M 5.1 Masterseminar 1	(2)	SE	(2)			(2)	
BW M 5.2 Masterseminar 2	(2)	SE	(2)				(2)
BW M 5.3 Masterarbeit			(20)				(20)
Summe Modul BW M 5	(4)		(24)				(24)

Modul BW M 6: Masterpraktikum							
BW M 6.1 Masterpraktikum (Teil der PPS)		PR	20			20	
Summe Modul BW M 6			20			20	

§ B3 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Bildungsforschung: Schule und Beruf forschend weiterentwickeln
Modulcode	BW M 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaft kennen und deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen zentrale Paradigmen und Studien der Bildungsforschung aus aktueller und historischer Sicht. Sie nutzen diese Kenntnisse, um aktuelle Ergebnisse der Bildungsforschung methodenkritisch zu rezipieren. Ihnen sind die Potentiale und Grenzen solcher Studien vertraut. - Die Studierenden begegnen den Theorien mit Offenheit und leiten Konsequenzen für das eigene Lehrer/innenhandeln und für Schul- und Unterrichtsentwicklung ab. Sie sind offen für die weitere Auseinandersetzung mit aktuellen Studien zur Bildungsforschung sowie für die Auseinandersetzung mit damit zusammenhängenden bildungspolitischen Entscheidungen (Systemmonitoring, Bildungsstandards etc.). <p>Methoden der Bildungsforschung für die Bearbeitung von Fragen der Schule und des Unterrichts verwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden lesen wissenschaftliche und professionsorientierte Publikationen über aktuelle Fragen der Bildungsforschung und verstehen ihre pädagogische und professionelle Bedeutung - Die Studierenden kennen Forschungsstrategien und –methoden eines Forschungstyps in vertiefter Weise, nutzen sie für die Bearbeitung von Forschungs-, Evaluations- und Entwicklungsaufgaben im Schulwesen und reflektieren ihre Stärken, Schwächen und praktisch-pädagogischen Potentiale.
Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Paradigmen der Bildungsforschung - Aktuelle Forschungsrichtungen und Ergebnisse der Bildungsforschung zum Kontext Schule und Unterricht, zentrale Studien der Bildungsforschung (z. B. PISA, TIMSS, PIRLS, TALIS, PaLEA) - Vertiefung von qualitativen oder quantitativen Methoden der Bildungsforschung - Schritte der Konzipierung, Durchführung, Auswertung und Berichtlegungen eines Forschungsvorhabens - Unterstützung bei der Entwicklung einer forschungsoffenen Haltung

	Im Seminar dieses Moduls werden Datensammlungs- und -auswertungsstrategien des jeweiligen Forschungstyps in einem Methodenworkshop vertieft und in einer Projektarbeit angewandt.
Lehrveranstaltungen	BW M 1.1 UV Bildungsforschung (2 ECTS) eines der folgenden Seminare ist zu absolvieren: BW M 1.2.1 SE Forschungspraktikum Quantitative Methoden der Bildungsforschung (3 ECTS) oder alternativ: BW M 1.2.2 SE Forschungspraktikum Qualitative Methoden der Bildungsforschung (3 ECTS)
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Entwicklungspolitische Bildungsarbeit
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp UV: Arbeitsaufgaben oder Lehrveranstaltungsprüfung, SE: Arbeitsaufgaben/Projektarbeit

Modulbezeichnung	Entwicklung und Evaluation von Unterricht und Schule
Modulcode	BW M 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	<p>Bei Schulentwicklungsmaßnahmen kompetent mitwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen die Kriterien für qualitätsvolle Schulen. Sie wissen über Gelingensbedingungen von Schulentwicklungsprozessen Bescheid. - Die Studierenden können Schulen im Hinblick auf ihre Qualitätsmerkmale analysieren und gezielte Hinweise auf Schulentwicklungsziele ableiten. - Die Studierenden sind bereit, ihre eigene Berufsrolle entsprechend den neueren Befunden aus der Professions- und Schulqualitätsforschung zu definieren und dementsprechend zu handeln. <p>Unterricht auf der Basis von Qualitätskriterien eigenständig weiterentwickeln, durchführen und evaluieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen die Kriterien guten Unterrichts aus der Sicht der Bildungsforschung und sind bereit, diese Kriterien für die Reflexion und Weiterentwicklung ihres Unterrichts anzuwenden. - Die Studierenden reflektieren Unterricht aufgrund von Rückmeldungen zum Schüler- bzw. Schülerinnenlernen, eigenen Unterrichtserfahrungen, didaktischer Konzepte, entwickeln ihn weiter und evaluieren ihn - Sie kennen Gesichtspunkte und Strategien der Unterrichtsentwicklung. Sie sind bereit und in der Lage, sich im kollegialen Umfeld einer Schule bei der Unterrichtsentwicklung gegenseitig zu unterstützen, um eine individuell passende und konzeptuell argumentierbare Unterrichtsstruktur zu erarbeiten. <p>Strategien der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung kennen, deren Bedeutung für die eigene Praxis in Schule und Unterricht verstehen, anwenden und kritisch reflektieren können; aktiv an der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule partizipieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verfügen über Wissen über die relevanten Konzepte für selbstgesteuerte Professionsentwicklung. - Die Studierenden können einzelne dieser Konzepte auf konkrete Problemsituationen, mit denen sie in ihrer Unterrichts- und Schulpraxis konfrontiert werden, anwenden; es ist ihnen möglich, die situative Passung der angewendeten Maßnahmen ex post facto kritisch zu würdigen. - Die Studierenden setzen sich zum Ziel, einzelne dieser Konzepte situativ angemessen in ihr Handlungsrepertoire zu integrieren (im Sinne eines Ertrags aus situierten Lernprozessen).

Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategien und Ergebnisse der Professionsforschung sowie der Unterrichts- und Schulqualitätsforschung, Referenzrahmen für Schulqualität - Entwicklungsbereiche des Unterrichts (z.B. Gestaltung von Lernarrangements Aufgabenkultur, Leistungsbeurteilung, Individualisierung, Feedback an und von SchülerInnen, Klassenmanagement) - Strategien der Unterrichtsentwicklung (datenbasierte Unterrichtsentwicklung mit Bildungsstandards, IKM, Testrückmeldung etc., Fortbildungskonzepte, Unterrichtsanalyse und –entwicklung durch Lesson Studies) - Konzepte der Schulentwicklung und Ergebnisse aus der Schulentwicklungsforschung, vertiefende Aspekte der Schultheorie und Schulorganisation, Rolle der Schule in der Gesellschaft - Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung im Schulsystem (z.B. SQA , QIBB), kontextrelevante schulrechtliche Aspekte, - Unterrichts- und Schulevaluation, Feedback
Lehrveranstaltungen	<p>BW M 2.1 UV Unterrichts- und Schulentwicklung (2 ECTS) (MP)</p> <p>eine der folgenden Übungen ist zu absolvieren:</p> <p>BW M 2.2.1 UE Projekt Schul- und Unterrichtsentwicklung (3 ECTS) oder alternativ:</p> <p>BW M 2.2.2 UE Projekt Unterrichtsentwicklung (3 ECTS) oder alternativ:</p> <p>BW M 2.2.3 UE Projekt Schulentwicklung (3 ECTS)</p> <p>Kommentar: Alternativ können unterschiedliche Projektseminare angeboten werden, die erlauben, Strategien der Unterrichtsentwicklung (z.B. datenbasierte Unterrichtsentwicklung in Auswertung von Bildungsstandard-Rückmeldung; Lesson Studies als Form von kollegialer Unterrichtsreflexion und –entwicklung) oder der Schulentwicklung (z.B. Evaluation von schulischen Fragestellungen; professionelle Lerngemeinschaften) handlungsorientiert zu erfahren und für die eigene Weiterentwicklung auszuwerten.</p>
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Medienbildung
Prüfungsart	<p>Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp</p> <p>UV: Lehrveranstaltungsprüfung; UE: Arbeitsaufgaben/ Projektarbeit</p>

Modulbezeichnung	Wahlmodul: Diversität und Inklusion
Modulcode	BW M 3.1
Arbeitsaufwand	5 ECTS-Credits
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - analysieren Lern- und Entwicklungsangebote unter Einbeziehung nationaler und internationaler Konzepte und Best-Practice-Modelle zu Diversität und Inklusion - veranschaulichen die Rolle von Bildung als Ressource für nachhaltige Entwicklung, diskutieren ökologische, ökonomische, soziale, interreligiöse und ethische Problemstellungen transdisziplinär aus lokaler und globaler Sicht - können Qualitätsmerkmale inklusiver Schulen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung zur Analyse von Lernräumen anwenden und Strategien zur individuellen Förderung sowie zur institutionellen Reduktion von Benachteiligungen entwerfen - bearbeiten Fragen aus der Praxis und entwickeln auf Basis aktueller Literatur und Forschungsergebnisse Handlungsmöglichkeiten für die Praxis - können Probleme, Prognosen, Dilemmata inklusiver Praxis theorie- und forschungsbasiert einschätzen, gewichten, bewerten und dabei mehrere Perspektiven einbeziehen.

Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Nationale und internationale Best-Practice-Modelle zu Diversität und Inklusion - Offene Fragen und Dilemmata in Bezug auf Diversität und Inklusion - Partizipation und Barrierefreiheit als wesentliche Elemente inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung
Lehrveranstaltungen	<p>BW M 3.1.1 UE Vertiefungsseminar: Diversität und Inklusion (3 ECTS) (DI, GE)</p> <p>BW M 3.1.2 UE Projekt zu Diversität und Inklusion (2 ECTS) (DI, GE)</p>
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Interkulturelles Lernen
Prüfungsart	<p>Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp</p> <p>UE: Arbeitsaufgaben/ Projektarbeit</p>

Modulbezeichnung	Wahlmodul: Beratung, Diagnose, Elternarbeit
Modulcode	BW M 3.2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der pädagogischen Diagnose und Beratung kennen, deren Bedeutung für Schule, Unterricht und Elternarbeit verstehen, anwenden und kritisch reflektieren können, sowie Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern kompetent planen, durchführen und evaluieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verfügen über <i>Wissen</i> über die relevanten Konzepte von Beratung in unterschiedlichen pädagogischen Situationen. Sie wissen, mit welchen Methoden sie in unterschiedlichen Beratungssituationen je nach Gesprächspartner bzw. Geschlechtspartnerin und konkreten Situationen agieren können. - Die Studierenden können diese Konzepte auf Fallbeispiele anwenden; es ist ihnen möglich, die Konzepte kritisch zu reflektieren. Sie können mit Unterstützung eine Beratungssituation anhand der Kriterien qualitativvoller Beratung vorbereiten und sind mit Anleitung in der Lage, die Sequenzen vorzubereiten, kompetent auszuführen und zu reflektieren. - Die Studierenden können auf Basis von diagnostischen Vorerhebungen Förderkonzepte erstellen und Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern planen, durchführen und evaluieren. - Neben standardisierten Diagnoseverfahren können die Studierenden auch nicht standardisierte, informelle Diagnoseverfahren in ihrem pädagogischen Berufsfeld anwenden. - Die Studierenden können auf der Basis diagnostischer Erhebungen Elternberatungsgespräche für eine effektive Lernbegleitung planen, durchführen und evaluieren.
Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Ergebnisse aus der Beratungsforschung, zum Mentoring und Coaching - Qualitätskriterien der Beratung - Schwierige Beratungssituationen (fallbasiertes Lernen) - Unterstützung der Weiterentwicklung der Beratungskompetenz - Theorien und Modelle zur Beratung - Standardisierte und nicht standardisierte Diagnoseverfahren - Förderkonzepte, Lernbegleitung

Lehrveranstaltungen	BW M 3.2.1 UV Theorien, Modelle und Konzepte der Beratung in pädagogischen Handlungsfeldern (2 ECTS) BW M 3.2.2 UE Projekt Beratung, Diagnose, Elternarbeit (3 ECTS) Empfehlung: wo möglich, Teilnahme vor der Praktikumsphase
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp UV= Lehrveranstaltungsprüfung, UE= Arbeitsaufgaben, Projektarbeit

Modulbezeichnung	Wahlmodul: Internationale Aspekte der Erziehungswissenschaften
Modulcode	BW M 3.3
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Verstehen die Unterschiedlichkeit von Bildungsprozessen und -systemen als Reflexionsgelegenheit für eigene pädagogische Handlungen und Vorstellungen - Können sich methodisch geleitet Informationen zu anderen Bildungspraxen beschaffen, diese kritisch auswerten und für ihre Praxis gewinnbringend einsetzen - Kennen und reflektieren methodische Ansätze der international ausgerichteten pädagogischen Forschung - Können selbstständig spezifische pädagogische Probleme im internationalen Kontext einordnen - Reflektieren kritisch ihre eigene „Bildungssystemzentriertheit“ und können andere Bildungspraxen kritisch einschätzen
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Vergleichende Erziehungswissenschaft (z.B. Disziplingeschichte, Methodenprobleme, Funktionen, Gegenstände...) - Formen von Internationalität im Bildungswesen (z.B. Austausch, Projekt, Begegnung...) - Einblick in Schulwesen anderer Länder (z.B. Aufbau, Struktur, Unterrichtsorganisation, Lehrerbildung...) - Ausgewählte Beispiele Internationaler Bildungsforschung (z.B. Schülerleistungsvergleichsstudien (Konzept, Methodik, Auswertung, Darstellung, Rezeption, Einfluss auf den Bildungsbereich) - Internationale Akteure (z.B. EU, OECD, Weltbank...) und deren Auswirkungen auf nationale Bildungspolitiken
Lehrveranstaltungen	BW M 3.3.1 VU Internationale Aspekte von Bildung und Schule (Schulwesen) (2 ECTS) BW M 3.3.2 SE Internationale Aspekte von Bildung und Schule (3 ECTS) Die Seminare können zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Rahmen des Themenbereichs „Internationale Aspekte von Bildung und Schule“ angeboten werden (z.B. Pädagogische Handlungsformen in internationaler Perspektive, Ausgewählte Schulwesen im internationalen „Vergleich“, Bildungsstandards und Schülerleistungstests und deren Konsequenzen für die Schule). Sie enthalten in der Regel einen in das Seminar integrierten Exkursionsteil (z.B. OEAD, OECD, Nationalagentur, ECML, Int. Schools, Schulreformen in unterschiedlichen Ländern...)
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Entwicklungspolitische Bildungsarbeit, Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Europapolitische Bildung, Politische Bildung
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp VU=Klausur; SE: Lehrveranstaltungsprüfung: Mit/ohne Erfolg teilgenommen

Modulbezeichnung	Wahlmodul: Demokratieerziehung in der Schule
Modulcode	BW M 3.4
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende fachliche und methodisch-didaktische Kompetenzen im Bereich des politischen und demokratischen Lernens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können dazu befähigen, eigene Interessen in Respekt vor den Interessen anderer angemessen zu vertreten und Konflikte in fairer Weise auf der Basis von Gleichberechtigung und Perspektivenübernahme auszutragen, um damit eine effektive und verantwortete Teilhabe am gesellschaftlichen und demokratischen Leben zu ermöglichen und zu einer demokratischen Streitkultur beizutragen. - Die Studierenden können Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, sich über gesellschaftliche Ereignisse, Probleme und Kontroversen aus unterschiedlichen Quellen zu informieren, diese zu analysieren und kritisch zu bewerten. - Die Studierenden können dazu befähigen, das Politische in Ereignissen zu erkennen, Probleme und Kontroversen reflektiert zu beurteilen, sowie fachlich und politisch begründete und an demokratischen und universalen Wertmaßstäben orientierte Meinungen und Überzeugungen zu artikulieren. - Die Studierenden sind fähig und bereit, ein Bewusstsein für die Werte freiheitlich-demokratischer Ordnung (insbesondere für die Menschen- und Bürgerrechte) sowie die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten glaubwürdig zu vermitteln. Sie verstehen es, im Unterricht dazu zu ermutigen, sich mit diesen Werten unter Wahrung individueller Freiheit und in kollektiver Verantwortung auseinanderzusetzen, und die Schülerinnen und Schüler zu politischer Sensibilität, kritischem Denken, selbstständigem Urteilen und verantwortlichem Handeln zu befähigen. - Die Studierenden können fachdidaktische und methodische Ansätze und Instrumentarien der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts demokratischer Bildung anwenden und Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, eigene Interessen nicht nur vor dem Hintergrund subjektiver Betroffenheit, sondern auch auf der Basis des objektiven Betroffenseins zu erkennen und angemessen zu vertreten. <p>Neben den methodisch-didaktischen Kompetenzen verfügen die Studierenden über folgende fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Politische Urteilskompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, Probleme und Kontroversen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu analysieren, sowie die Standpunkte und das daraus resultierende Verhalten und Handeln der Beteiligten nach rationalen, d.h. „objektiven“ Kriterien zu beurteilen. - Politische Handlungskompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, eigene Positionen in politischen Fragen begründend bzw. argumentativ zu formulieren und zu artikulieren, für die Bedürfnisse und Einstellungen anderer Verständnis aufzubringen und an der Lösung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen mitzuarbeiten. - Politikbezogene Methodenkompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, adäquate Methoden zur Informationsbeschaffung und zur Urteilsbildung zu beherrschen und anzuwenden. - Medienkompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, Medien zu analysieren und über diese zu reflektieren sowie diese auch gemäß der didaktisch-methodischen Kompetenz (siehe oben) einzusetzen. - Soziale Kompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, im privaten und beruflichen Lebenszusammenhang mit anderen Menschen zu kommunizieren, auf sie einzugehen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und mit ihnen zu kooperieren. - (Selbst-)Reflexion: Individuen werden einerseits durch die Gesellschaft geprägt, andererseits können sie diese auch bis zu einem gewissen Grad beeinflussen. Notwendig ist dafür die Fähigkeit, über das Ausmaß der individuellen Autonomie zu reflektieren.

Modulinhalt	Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht: <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Grundbegriffe, historische und aktuelle Aufgaben, didaktische Prinzipien und das Praxisfeld der Politisch-Demokratischen Bildung - Demokratie-leben: Politische Prozesse und Partizipation – Erprobung von Arbeitsmethoden - Lehr- und lerntheoretische Zugänge am Beispiel ausgewählter didaktischer Modelle und Methoden - Politik und Moral: zwei getrennte Welten? - Demokratische Aufgaben von Massenmedien, Medienwirkungen und Glaubwürdigkeit – Verhältnis Politik und Medien in Theorie und Praxis
Lehrveranstaltungen	BW M 3.4.1 VU Demokratieerziehung in der Schule (2 ECTS) (SP, MP) BW M 3.4.2 UE Projekt Demokratieerziehung (3 ECTS) (SP, MP)
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Entwicklungspolitische Bildungsarbeit, Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Europapolitische Bildung, Medienbildung, Politische Bildung
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp VU = Lehrveranstaltungsprüfung, UE = Arbeitsaufgaben/Projektarbeit

Modulbezeichnung	Wahlmodul: Aktuelle Themen der Bildungsforschung
Modulcode	BW M 3.5
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Learning Outcomes	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefen sich in einem ausgewählten Thema der Bildungsforschung - Lesen neuere Bildungsforschungsliteratur, werten sie kritisch aus und entwerfen auf dieser Basis Handlungskonzepte für ihre pädagogische Praxis - Setzen Handlungskonzepte in eigene Praxis um und reflektieren die Erfahrungen in Hinblick auf praktische, theoretische und forschersische Implikationen
Modulinhalt	Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht: <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Themen der Bildungsforschung - Theorie-Praxis-Beziehung
Lehrveranstaltungen	BW M 3.5.1 UV Aktuelle Themen der Bildungsforschung (2 ECTS) BW M 3.5.2 UE Aktuelle Themen der Bildungsforschung (3 ECTS)
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung Bezüge zu allen bestehenden Unterrichtsprinzipien möglich.
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp UV, UE = Arbeitsaufgaben/Projektarbeit

Modulbezeichnung	Bildungswissenschaftliche Begleitung der Schulpraxis (inkl. 1 EC Schulrecht)
Modulcode	BW M 4
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Kompetenzziele dieser LV sind in Zusammenhang und Abstimmung mit der MA PPS „Schulpraxis“ zu sehen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - vernetzen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Klassenführungs-kompetenz, Lehrkompetenz, Sachkompetenz und Sprachkompetenz bei der mehrdimensionalen Bewältigung von Unterrichtssituationen. - erwerben und vertiefen fachspezifische Kompetenzen im beruflichen Kontext. - verfügen über ein Handlungsrepertoire zur reflexiven Analyse der eigenen Lehrtätigkeit - sind qualifiziert, Praxisforschung bezüglich des eigenen Berufsalltags zu gestalten. - verfügen über Bewältigungsstrategien für Belastungsszenarien im schulischen Alltag. - sind in der Lage ihre pädagogische Praxis unter Einbeziehung verschiedener praktischer und theoretischer Perspektiven weiterzuentwickeln und erkennen die Bedeutung ihrer subjektiven Relevanz. - bauen Bereitschaft und Fähigkeit auf, ihre professionelle Kompetenz angesichts neuer Herausforderungen weiterzuentwickeln - Die Studierenden kennen die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Schule sowie die Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Sie können dieses Wissen für die Analyse und Gestaltung praktischer Situationen anwenden. - Die Studierenden kennen die pädagogischen Aspekte der Leistungsbewertung und können diese in praktischen Beurteilungssituationen analysieren und anwenden.
Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Themen der Studierenden aus ihren Praxiserfahrungen werden aufgegriffen - Selbstgesteuerte professionelle Entwicklung <p>Schulrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlagen der österreichischen Schule - Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft - Leistungsbewertung (Vertiefung)
Lehrveranstaltungen	<p>BW M 4.1 UE Bildungswissenschaftliche Begleitung zum Praktikum (Teil der PPS) (3 ECTS)</p> <p>BW M 4.2 UE Schulrecht (Teil der PPS) (1 ECTS)</p>
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	Medienbildung
Prüfungsart	<p>Portfolio (inkl. Fallarbeit: Dokumentation und Reflexion der Bearbeitung eines praktischen Problems) (Beurteilung: Mit/ohne Erfolg teilgenommen)</p> <p>LV-Prüfung (Schulrecht)</p>
Voraussetzung für Teilnahme	gleichzeitig mit Praktikum
→ Bezug zum Praktikum	<p>Bezug zum Praktikum</p> <p>Bezug zu fachlichen Begleitveranstaltungen</p>

Modulbezeichnung	Masterarbeit und Begleitung
Modulcode	BW M 5
Arbeitsaufwand	24 ECTS
Learning Outcomes	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können Themen der Bildungswissenschaften (gegebenenfalls auch interdisziplinäre Themen bzw. Themen in Kooperation mit Fachdidaktiken, pädagogisch-praktischen Studien und Fachwissenschaften) in Zusammenhang mit aktueller Theoriebildung und Forschungsmethodik reflektieren, analysieren sowie produktiv und professionsorientiert anwenden. - Sie werden befähigt, komplexe gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Fragestellungen in einer Masterarbeit selbstständig zu bearbeiten, ihr Wissen situationsadäquat einzusetzen, zu präsentieren und weiterzuentwickeln. - Sie sind qualifiziert zur selbstständigen Anwendung, Weiterentwicklung und Vermittlung von bildungswissenschaftlichem Wissen.
Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch die Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung und Beratung von Masterarbeiten unter inhaltlichen, forschungsmethodischen und professionsbezogenen Gesichtspunkten
Lehrveranstaltungen	<p>BW M 5.1 SE Masterseminar 1 (2 ECTS) BW M 5.2 SE Masterseminar 2 (2 ECTS) BW M 5.3 Masterarbeit (20 ECTS)</p>
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Masterpraktikum
Modulcode	BW M 6
Arbeitsaufwand gesamt	20 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - vernetzen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Klassenführungscompetenz, Lehrkompetenz, Sachkompetenz und Sprachkompetenz bei der mehrdimensionalen Bewältigung von Unterrichtssituationen. - erwerben und vertiefen fachspezifische Kompetenzen im beruflichen Kontext. - verfügen über ein Handlungsrepertoire zur reflexiven Analyse der eigenen Lehrtätigkeit - sind qualifiziert, Praxisforschung bezüglich des eigenen Berufsalltags zu gestalten. - verfügen über Bewältigungsstrategien für Belastungsszenarien im schulischen Alltag. - sind in der Lage ihre pädagogische Praxis unter Einbeziehung verschiedener praktischer und theoretischer Perspektiven weiterzuentwickeln und erkennen die Bedeutung ihrer subjektiven Relevanz. - bauen Bereitschaft und Fähigkeit auf, ihre professionelle Kompetenz angesichts neuer Herausforderungen weiterzuentwickeln. <p>Grundsätzlich korrespondieren die angeführten Kompetenzen mit jenen der anderen Module. Dies ermöglicht eine entsprechende Vernetzung der pädagogisch-praktischen Studien (vgl. insbesondere Modul „Bildungsforschung“)</p>

Modulinhalt	<p>Die Ziele werden durch Beschäftigung mit folgenden Inhalten erreicht:</p> <p>Praktikum in verschiedenen pädagogischen Feldern und in vielfältigen pädagogisch-praktischen Erfahrungsszenarien.</p> <p>Das Masterpraktikum wird durch Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften (BW M 4.1 und BW M 4.2) im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten sowie durch je eine fachdidaktische Begleitlehrveranstaltung der gewählten Studienfächer / des gewählten Studienfaches und der gewählten Spezialisierung im Ausmaß von je 3 ECTS-Anrechnungspunkten begleitet.</p>
Lehrveranstaltungen	<p>BW M 6.1 PR Masterpraktikum (20 ECTS)</p> <p>3. und 4. Semester BW M</p>
Bezüge zu Unterrichtsprinzipien	<p>Bezüge zu allen bestehenden Unterrichtsprinzipien möglich.</p>
Prüfungsart	<p>Portfolio (Beurteilung: Mit/ohne Erfolg teilgenommen)</p>
Voraussetzung für Teilnahme	<p>Modul BW M 1 Bildungsforschung: Schule und Beruf forschend weiterentwickeln Modul BW M 2 Entwicklung und Evaluation von Unterricht und Schule</p>

§ C2 Studienfach Bewegung und Sport

Das Studienfach Bewegung und Sport wird in Kooperation folgender Partnereinrichtungen durchgeführt:

- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Paris-Lodron-Universität Salzburg
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

§ C2.1 Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Bewegung und Sport

(1) Gegenstand des Studiums

Aufbauend und vernetzend mit dem im Bachelorstudium Lehramt Studienfach Bewegung und Sport beschriebenen Gegenstandsverständnis erwerben die Studierenden im Masterstudium Lehramt Studienfach Bewegung und Sport folgende Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen haben die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen erweitert und in zwei Richtungen vertieft: (1) Durch unterrichtliche Praxis sind sie zusehends in der Lage, ihr Wissen und Können schülerinnen- und schülergerecht einzusetzen, das System Schule zu verstehen und das Unterrichtsfach Bewegung und Sport entsprechend zu verorten. (2) Sie haben die Kompetenz erworben, einschlägig zu forschen. Insbesondere können sie grundlegende Kenntnisse des Unterrichtsgegenstands Bewegung und Sport aus den relevanten Wissenschaftsbereichen (wie Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportökologie, Sportsoziologie, Sportbiologie, Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Trainingswissenschaft), Themenfeldern (wie Gesundheit, Leistung und Wettkämpfen, Spielen und Gestalten, soziales Lernen, Wagnis und Erleben, Sicherheit und Risikomanagement) und Diversität (Gender, Alter, Kulturalität, Begabung/Beeinträchtigung) im Unterricht anwenden und zu ausgewählten Themen forschen.

(2) Fachspezifische Kompetenzen (Learning Outcomes)

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein umfassendes bewegungs- und sportbezogenes Wissen und ein entsprechendes Niveau an sportmotorischen Fähigkeiten,
- beherrschen ein breites Repertoire an sportartspezifischen Fertigkeiten (Eigenkönnen),
- können geeignete allgemein- und fachdidaktische Konzepte zur Grundlage ihres eigenen unterrichtlichen Handelns machen,
- verfügen über ein breites Repertoire an Unterrichtsmethoden und können diese entsprechend den jeweiligen Lernvoraussetzungen einsetzen,
- kennen passende Methoden für die Kontrolle des Lernerfolgs und der Leistungsbeurteilung und können diese anwenden,
- können und wollen fachspezifische und fächerübergreifende Unterrichtsprojekte planen und durchführen,
- können sich in Schulprojekte - insbesondere solche mit gesundheitsbezogenen Schwerpunkten - kompetent einbringen,
- kennen geeignete Verfahren zur Reflexion des eigenen Unterrichts und können die Ergebnisse argumentieren,
- können eine wissenschaftliche Arbeit theoriegeleitet, methodisch und formal korrekt erstellen.

(3) Masterarbeit

Wenn Studierende sich entscheiden die Masterarbeit im Fach Bewegung und Sport zu schreiben, wird diese im Rahmen eines zu wählenden Seminars (BS M 5.1 Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit) begleitet. Die Masterarbeiten sind nach den je aktuellen formalen Gestaltungs konstanten für schriftliche Arbeiten für das Studienfach Bewegung und Sport zu verfassen.

(4) Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern (abweichend zu allg. Bestimmungen)

BS M 2.2. UV Fachdidaktik VI (Fachdidaktisches Projekt)	12
BS M 3.1 SE Schulpraktische Studien II	12
Proseminar (PS)	20, in besonderen Fällen (z.B. Pädagogisch-praktische Studien II) 12

(5) Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu Prüfungen sind als Voraussetzungen festgelegt:

Modul/ Lehrveranstaltung	Voraussetzung
BS M 3.2 SE Wahlpflichtseminar Sozialwissenschaft / Naturwissenschaft	BS M 1.1 PS Qualitative Methoden BS M 1.2 PS Quantitative Methoden
BS M 5.1 Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit	BS M 3.2 SE Wahlpflichtseminar Sozialwissenschaft / Naturwissenschaft
BS M 5.2 Masterarbeit	Gleichzeitiger Besuch des Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit

§ C2.2 Modulübersicht

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Lehramt Studienfach Bewegung und Sport aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich im Abschnitt Modulbeschreibungen.

Masterstudium Lehramt Studienfach Bewegung und Sport								
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS			
					I	II	III	IV
Pflichtmodule								
Modul BS M 1: Wissenschaftliche Methoden								
	BS M 1.1 Qualitative Methoden	2	PS	3	3			
	BS M 1.2 Quantitative Methoden	2	PS	3	3			
	Summe Modul BS M 1	4		6	6			
Modul BS M 2: Sportökologie und Fachdidaktik								
	BS M 2.1 Sportökologie	2	UV	2	2			
	BS M 2.2 Fachdidaktik VI (Fachdidaktisches Projekt)	2	UV	2	2			
	Summe Modul BS M 2	4		4	4			
Modul BS M 3: Schulpraktische Studien								
	BS M 3.1 Schulpraktische Studien	2	SE	4		4		
	BS M 3.2 Wahlpflichtseminar Sozialwissenschaft / Naturwissenschaft	2	SE	4		4		
	Summe Modul BS M 3	4		8		8		
Summe Pflichtmodule		12		18	10	8		
Modul BS M 4: Begleitung Masterpraktikum								
	BS M 4.1 Fachdidaktische Begleitung der Schulpraxis im Fach Bewegung und Sport (Teil der PPS)	2	PS	3			3	
	Summe Modul BS M 4	2		3			3	
Modul BS M 5: Masterarbeit und Begleitung								
	BS M 5.1 Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit	(2)	SE	(4)				(4)
	BS M 5.2 Masterarbeit			(20)				(20)
	Summe Modul BS M 5	(2)		(24)		8		(24)

§ C2.3 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Wissenschaftliche Methoden
Modulcode	BS M 1
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissen über die unterschiedlichen Forschungsparadigmen qualitativer und quantitativer Methoden und können diese problemangemessen einsetzen, - sind in der Lage, qualitative und quantitative Methoden so einzusetzen, dass sie dem Niveau einer Masterarbeit entsprechen, - sind in der Lage, im Sinne des unterrichtenden Forschens qualitative und quantitative Methoden anzuwenden, - sind in der Lage, angemessene Forschungsdesigns zu entwickeln und theoretisch einzubetten, - beherrschen parametrische und non-parametrische statistische Verfahren bis zum Niveau der Varianz- und Regressionsanalysen, Faktorenanalysen und Clusteranalysen in Ansätzen und sind in der Lage, sich vertiefend in ein benötigtes Verfahren einzuarbeiten - sind in der Lage, Unterricht nach wissenschaftlichen Methoden zu beobachten (insbesondere auch videographische Auswerteverfahren), - können qualitative Interviews führen und mit unterschiedlichen Verfahren auswerten und sind in der Lage, sich vertiefend in ein qualitatives Verfahren einzuarbeiten.
Modulinhalt	<p>Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Paradigmen qualitativer und quantitativer Forschung,</p> <p>Forschungsdesigns und Forschungsstrategien vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Schulforschung.</p> <p>Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik (inkl. Varianz- und Regressionsanalysen, Faktorenanalysen und Clusteranalysen)</p> <p>Anwendung von Statistiksoftware</p> <p>Interviewtechniken, Beobachtungsverfahren und Videoanalysen</p> <p>Qualitative Auswerteverfahren (manuell und elektronisch)</p> <p>Literatur und Recherche zu methodischen Problemstellungen</p>
Lehrveranstaltungen	<p>BS M 1.1 PS Qualitative Methoden (3 ECTS)</p> <p>BS M 1.2 PS Quantitative Methoden (3 ECTS)</p>
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Sportökologie und Fachdidaktik
Modulcode	BS M 2
Arbeitsaufwand gesamt	4 ECTS
Learning Outcomes	Die Studierenden kennen wesentliche Zusammenhänge von Ökologie und Sport, <ul style="list-style-type: none"> - sie können Unterrichtseinheiten und Projekte zum achtsamen Umgang mit der Natur gestalten und Möglichkeiten und Grenzen des Sporttreibens und Bewegens in der Natur vermitteln, - sie können fachspezifische und fächerübergreifende Projekte planen, umsetzen und evaluieren und mit dem inklusionspädagogischen Wissen, mit ihren Haltungen/Sichtweisen zu Heterogenität und den Prinzipien der Inklusion verknüpfen, - sie berücksichtigen Heterogenität im Sportunterricht und im Schulleben und tragen damit zur Chancengerechtigkeit bei.
Modulinhalt	Ökosysteme und deren Beeinflussung durch Bewegung und Sport. Wesentliche Zusammenhänge von Ökologie und Sport. Fachspezifische und fächerübergreifende Unterrichtsprojekte mit möglichen Bezügen zu den Prinzipien der Inklusion.
Lehrveranstaltungen	BS M 2.1 UV Sportökologie (2 ECTS) BS M 2.2 UV Fachdidaktik VI (Fachdidaktisches Projekt) (2 ECTS) (DI)
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien
Modulcode	BS M 3
Arbeitsaufwand gesamt	8 ECTS
Learning Outcomes	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können relevante Fragestellungen in Bewegung und Sport im Team generieren und Unterricht daraufhin planen, gestalten und dokumentieren, - können Unterricht anhand ihrer Dokumente analysieren und Bezüge zu entsprechenden Theorien herstellen, - können ihre Evaluierungen präsentieren und argumentieren (Lehrerforschung), - können eine wissenschaftliche Arbeit theoriegeleitet, methodisch und formal korrekt erstellen.
Modulinhalt	Planungsmodelle und –instrumente Formen und Methoden der Unterrichtsdokumentation Evaluierungsmodelle und –methoden Verfassen einer Masterarbeit mit Schulbezug nach wissenschaftlichen und formalen Kriterien
Lehrveranstaltungen	BS M 3.1 SE Schulpraktische Studien (4 ECTS) BS M 3.2 SE Wahlpflichtseminar Soziologie / Naturwissenschaft (4 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzung für Teilnahme	Für BS M 3.2 SE Wahlpflichtseminar Sozialwissenschaft/Naturwissenschaft: BS M 1.1 PS Qualitative Methoden BS M 1.2 PS Quantitative Methoden

Modulbezeichnung	Begleitung Masterpraktikum
Modulcode	BS M 4
Arbeitsaufwand gesamt	3 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können ihr professionelles Lehrkrafthandeln vor dem Hintergrund aktueller Modelle zu Lehrkraftkompetenzen auf allen Ebenen reflektieren, - erkennen den gesellschaftlichen Anspruch, der in ihrem aktuellen Handeln berücksichtigt werden muss, - reflektieren die schulischen Strukturen und Besonderheiten, - haben ein Verständnis für die aktuellen Bedingungen von Bewegungs- und Sportunterricht sowie weiteren Schulsportmöglichkeiten, - können Kooperationsmöglichkeiten fachlich und überfachlich reflektieren, - sind in der Lage die Diversität der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse zu erfassen und im Unterrichtsgeschehen (Planen, Durchführen, Reflektieren) entsprechend darauf zu reagieren, - sind in der Lage, konkretes Handeln mehrperspektivisch zu reflektieren.
Modulinhalt	<p>Reflexion von Schulpraxis vor dem Hintergrund aktueller Modelle zur Lehrkraftkompetenz.</p> <p>Vergleich der Erfahrungen unterschiedlicher Studierender vor dem Hintergrund von Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie den zugrundeliegenden rechtlichen, strukturellen und persönlichen Bedingungen.</p>
Lehrveranstaltungen	BS M 4.1 PS Fachdidaktische Begleitung der Schulpraxis im Fach Bewegung (Teil der PPS) und Sport (3 ECTS) (DI) (SP) (MP)
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzung für Teilnahme	Gleichzeitige Absolvierung des Schulpraktikums

Modulbezeichnung	Masterarbeit und Begleitung
Modulcode	BS M 5
Arbeitsaufwand gesamt	24 ECTS
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, praktische Problemstellungen in wissenschaftlich bearbeitbare Fragestellungen überzuführen - Können wissenschaftliche Fragestellungen aus theoretischen Überlegungen herleiten und dazu geeignete Literatur verarbeiten - Können ausgewählte Forschungsmethoden auf Fragestellungen anwenden und die gewonnenen Daten nach wissenschaftlichen Standards verarbeiten. - Können Ergebnisse einer Forschungsarbeit interpretieren und in einem breiteren Kontext des Faches verorten. - Können Limitationen der eigenen Forschungsarbeit erkennen und benennen. - Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern die praktische Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Kontext Bewegung und Sport in verständlicher Form darzulegen.

Modulinhalt	Praktische und wissenschaftliche Fragestellungen im schulischen Kontext von Bewegung und Sport. Exemplarische Umsetzung von Forschungsstrategien.
Lehrveranstaltungen	BS M 5.1 SE Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit (4 ECTS) BS M 5.2 Masterarbeit (20 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfungen/ Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp Benotung der Masterthesis
Voraussetzung für Teilnahme	Für: BS M 5.1 SE Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit: BS M 3.2 SE Wahlpflichtseminar Sozialwissenschaft / Naturwissenschaft Das Schreiben an der Masterarbeit setzt den gleichzeitigen Besuch von BS M 5.1 SE Wahlpflichtseminar zur Begleitung der Masterarbeit (4 ECTS) voraus.